

FERDINAND TREMEL

Die Anfänge der Landeshauptmannschaft in der Steiermark

Solange der Landesfürst im Lande weilte und selbst nach Recht und Ordnung sehen konnte, war die Bestellung eines stellvertretenden obersten Würdenträgers überflüssig bzw. sie erfolgte nur auf kurze Zeit und nur für eine bestimmte Aufgabe, wenn eben der Landesfürst aus irgendeinem Grunde verhindert war, diese Aufgabe selbst zu erfüllen. Als verantwortungsvollste und gleichzeitig dringendste Aufgabe des Landesherrn erschien dem Menschen des Hochmittelalters neben der Abwehr äußerer Feinde die Rechtsprechung, daher tritt denn auch der Landrichter, der *iudex provinciae*, frühzeitig neben dem Landesfürsten in Erscheinung. Seine Aufgabe war aber noch eine beschränkte, sie gipfelte im Vorsitz auf dem Landtaiding, der Versammlung der höchsten Würdenträger des Landes, wenn der Landesfürst selbst verhindert war, diesen Vorsitz zu führen. Solange die Steiermark selbständig war, kam dies selten vor, anders wurde es nach dem Anfall der Steiermark an die Babenberger (1192), die sich ja meist in ihrem Stammlande Österreich aufhielten. Zur Bestellung eines Landeshauptmannes als Vertreter des Landesherrn neben dem Landrichter kam es aber erst später und sie erfolgte von ganz anderer Seite in einer der bewegtesten Epochen des Landes, nämlich in der Zeit des letzten Babenbergers, Friedrichs II. des Streitbaren (1230—1246).

Nicht umsonst führte Friedrich den Beinamen „der Streitbare“; fast ohne Unterbrechung war er in Fehden mit dem einheimischen Adel oder in Kriege mit seinen Nachbarn verwickelt, einmal wurde dieser Teil des Landes verwüstet, einmal jener, und zu allem Überdruß ließen sich Friedrich und seine Freunde Übergriffe und Ausschreitungen schlimmster Art gegen Bürger und Bauern, gegen Adel und Kirche zuschulden kommen. Es war daher kein Wunder, daß sich Nachbarn und Untertanen beim Kaiser Friedrich II. dem Hohenstaufen über den Herzog beschwerten. Dem Kaiser kamen die Klagen anscheinend nicht ungelegen, weil sie ihm ein Eingreifen an einer für seine Italienpolitik bedeutungsvollen Stelle ermöglichten. Er zog daher selbst an der Spitze eines Heeres über Neumarkt nach Österreich und hielt sich am Weihnachtstag des Jahres 1236 in Graz auf; wahrscheinlich kam es damals zur Bestellung eines Statthalters des Kaisers, eines *vicarius*, für die Zeit seiner Abwesenheit. Eine durchaus verlässliche Quelle nennt als solchen *vicarius* den Bischof Ekbert von

Bamberg, der einem der angesehensten Adelsgeschlechter Süddeutschlands, den Andechs-Meraniern, entstammte, das besonders in Tirol und Istrien über ausgedehnten Besitz verfügte. Ekbert von Bamberg hatte seine neue Würde allerdings nicht lange inne, sondern wurde vom Grafen Otto von Eberstein abgelöst, der einem nicht minder angesehenen südwestdeutschen Geschlecht angehörte.

Ob die Ernennung Ekberts von Bamberg, wie oben vermutet, tatsächlich schon im Dezember 1236 in Graz erfolgte oder zu Beginn des folgenden Jahres in Wien, wo Ekbert im Gefolge des Kaisers weilte, ist ungewiß und letztlich belanglos. Jedenfalls finden wir ihn in der vordersten Reihe der Zeugen, unmittelbar hinter den Erzbischöfen von Mainz und Salzburg, die den berühmten Freiheitsbrief unterzeichneten, den der Kaiser dem steirischen Adel im April 1237 in Enns ausstellte und in dem er die Steiermark zum Reichsland erklärte, die Dienstmannen des Herzogs ihrer Pflichten diesem gegenüber entband und sie zu Dienstmannen des Reiches erhob. Merkwürdigerweise führte er jedoch bei dieser Gelegenheit den Titel eines capitaneus noch nicht; vielleicht sollte dadurch zum Ausdruck kommen, daß seine Funktion erst mit der Erhebung des Landes zur Reichsunmittelbarkeit rechtskräftig wurde.

Die Reichsunmittelbarkeit der Steiermark und damit auch die Bestellung eines Statthalters durch den Kaiser wurde hinfällig, als sich Kaiser und Herzog im Jahre 1239 aussöhnten und der Kaiser die Herrschaft Friedrichs des Streitbaren über Österreich und Steiermark wieder anerkannte.

Allein schon wenige Jahre später gewann der Freiheitsbrief vom Jahre 1237 erneut Bedeutung. Das kam so:

Im Jahre 1246 fiel Herzog Friedrich der Streitbare im Kampfe gegen die Magyaren in der Schlacht an der Leitha. Mit ihm starb das Haus der Babenberger aus und es erhob sich die Frage der Nachfolge.

Da Friedrich keine erbberechtigten Verwandten hinterließ, zog der Kaiser im Sinne des erwähnten Freiheitsbriefes die Steiermark als erledigtes Reichslehen ein und betraute den schon genannten Grafen Otto von Eberstein mit der Verwaltung des Landes, indem er ihn zum „capitaneus et procurator sacri imperii per Stiriam“, d. h. zum „Hauptmann und Anwalt des Heiligen Reiches für die Steiermark“ bestellte. Wir sind über die Tätigkeit Ottos von Eberstein in der Steiermark nicht unterrichtet, er übte sein hohes Amt auch nur durch ein Jahr aus. Im folgenden Jahre, 1248, wies der Kaiser die Grafen, Freiherrn und alle übrigen Ministerialen und Landsassen in der Steiermark an, den Grafen Meinhard von Görz als „capitaneus generalis“ der Steiermark anzuerkennen. Die Urkunde, mit der dies geschah, enthält auch die erste genaue Umschreibung des

Aufgabenbereiches des Landeshauptmannes, indem sie seine Rechte und Pflichten aufzählt. Wir entnehmen ihr folgendes:

Als vom Kaiser bestellter Statthalter des Reiches soll der Landeshauptmann sämtliche Rechte eines Landesfürsten ausüben. Als Wahrer des Landfriedens stand ihm die Gerichtsbarkeit zu, er war oberste Instanz in allen Streitfällen, wobei ihm insbesondere die Entscheidung über alle jene Klagen zustand, bei denen es sich um die Feststellung der Freiheit oder Unfreiheit des Klägers oder des Beklagten handelte. Aufgabe des Landesfürsten war es weiter, alle Verfügungen zu treffen, die notwendig waren, um eine gewaltsame Wegführung von Lebensmitteln aus dem Lande zu verhindern und um rechtswidrig weggeführte Nahrungsmittel wieder herbeizuschaffen. In gleicher Weise sollte er vorgehen, falls es jemand wagen sollte, ein der Kirche gehöriges Gut an sich zu reißen oder die Habe gemeiner Leute sich anzueignen; das war ja eine der wesentlichsten Aufgaben des christlichen Landesfürsten: Beschützer der Kirche und der Armen zu sein. An ihn ging die Berufung gegen die Urteile aller anderen Richter im Lande, er konnte die Reichsacht verhängen und die Bußgelder festsetzen, ihm stand es zu, Amtmänner ein- und abzusetzen, er durfte Mauten und Zölle bestimmen und die Münzstätten verpachten, wenn sich dies als notwendig oder nützlich erweisen würde. Für alle diese Befugnisse wurde lediglich eine Ausnahme festgesetzt: wenn sich der Kaiser persönlich im Lande befand, sollte ihm das Recht der Entscheidung zustehen.

Kurz darauf, im Jahre 1250, starb Kaiser Friedrich II. Damit brachen alle Pläne, die er über die babenbergischen Länder gefaßt hatte, zusammen, Meinhard von Görz legte seine Statthalterschaft nieder, Unordnung riß im Lande ein und verlockte die Nachbarn, sich seiner zu bemächtigen. Der Reimchronist Ottokar aus der Gaal nennt eine Reihe von Namen, deren Träger die Würde eines Landeshauptmannes bekleidet haben sollen, sie mögen von böhmischer oder ungarischer Seite bestellt worden sein, teils, damit sie deren Interessen vertraten, teils, weil die fremden Herren hofften, durch solche Ernennungen Anhänger innerhalb des steirischen Adels zu gewinnen; urkundliche Nachrichten über ihre Wirksamkeit besitzen wir nicht, wir dürfen sie daher getrost übergehen.

Der Friede von Ofen beendete im Jahre 1254 vorläufig den Streit zwischen den beiden mächtigsten Anwärtern auf die steirische Herzogswürde, dem Böhmenkönig Ottokar und dem Ungarnkönig Bela, indem er dem einen Österreich, dem anderen die Steiermark zusprach. Damit begann für die Steiermark eine böse Zeit, eine Zeit östlicher Fremdherrschaft. „Bisher unbekannte Fische schwammen die Mur aufwärts“, wußte der Chronist von Leoben zu erzählen, und zu diesen fremden Fischen gehörte auch der neue Landeshauptmann, der Banus Stefan von Slawonien

der dem Hause Guthkeled-Bathori angehörte. Über ihn und seine Tätigkeit in der Steiermark liegen einige Nachrichten vor: wir finden ihn als obersten Richter auf einem „iudicium provinciale“, einem Gerichtstag, in Feldkirchen bei Graz, und wissen, daß auch sonst in seinem Namen Recht gesprochen wurde. Er bestätigte über Bitten des Klosters St. Lambrecht dessen Freiheiten und er stellte einen Schutzbrief für das Frauenkloster Göß ob Leoben aus. Soweit wir es beurteilen können, war seine Herrschaft streng, aber nicht ungerecht.

Allein er galt als „hoffärtiger Mann“, wie Ottokar aus der Gaal zu berichten wußte, auch hielt er sich nur wenig in Graz auf, und schließlich konnte es der steirische Adel nicht verwinden, daß sich dieses begehrte Amt in der Hand eines Fremden befand, daß auf vielen Burgen des Landes ungarische Burggrafen saßen und daß König Bela wankelmütig war und seine Versprechungen nicht hielt. So stieg die Empörung in den Reihen des Adels bis zum offenen Aufstand, der im Jahre 1260 ausbrach.

Die Aufständischen wandten sich an König Ottokar von Böhmen um Hilfe, dieser gewährte die erbetene Hilfe nur zu gern und besiegte die Ungarn in der Schlacht bei Kroissenbrunn, worauf sie sich zur Abtretung der Steiermark bereitfanden. Der Vertrauensmann des Böhmenkönigs in steirischen Belangen war zunächst Heinrich von Liechtenstein-Nikolsburg, ein Angehöriger des österreichischen Ministerialenstandes. Das Amt eines Landeshauptmannes scheint er jedoch, wenn überhaupt, so nur wenige Monate bekleidet zu haben. Sehr bald setzte Ottokar in die Schlüsselstellungen Männer seines Vertrauens aus Böhmen ein.

Auch der neue Landeshauptmann war ein Böhme: Woko von Rosenberg entstammte einem angesehenen und sehr begüterten Adelsgeschlecht. Über seine Tätigkeit in der Steiermark wissen wir allerdings nur wenig, denn schon nach zwei Jahren starb er, worauf Ottokar einen anderen nicht minder angesehenen und einflußreichen Mann zu seinem Nachfolger bestellte, den Bischof Bruno von Olmütz, einen Grafen von Holstein-Schaumburg, wohl den tüchtigsten Staatsmann, über den Ottokar verfügte. Die vielfache Inanspruchnahme des neuen Landeshauptmannes zwang ihn, dem Lande oft und lange fernzubleiben; in solchen Fällen vertrat ihn der österreichische Landrichter, Otto von Haslau, doch blieb Bruno von Olmütz in allen wichtigen Angelegenheiten der maßgebende Berater seines Königs in steirischen Angelegenheiten. Sein Werk war auch die Erhebung der Orte Bruck an der Mur und Leoben zu Städten und ihre Umsiedlung und Ummauerung, hatte er doch, wie sein König, den hohen Wert eines kräftigen Bürgertums als Stütze der königlichen Macht gegenüber den überlebten Ansprüchen des Adels erkannt; die starken Mauern der Städte sollten, so dachte er, mithelfen, den Trotz des Adels zu brechen, und die

Steuerleistungen der Bürger sollten dem König in der Steiermark ebenso wie in Böhmen die Mittel zur Durchführung seiner hochfliegenden Pläne verschaffen.

Acht Jahre bekleidete Bruno von Olmütz das Amt eines Landeshauptmannes in der Steiermark, dann wurde er von Burkhard von Klingenstein, einem Angehörigen eines alten böhmischen Geschlechts, der auch Landmarschall von Böhmen war, abgelöst. Auch seine Ernennung beweist, wie hoch Ottokar die Steiermark und das Amt eines Landeshauptmannes der Steiermark einschätzte. Er übte seine Funktion nur kurze Zeit aus, dann klafft durch einige Jahre eine Lücke in der Liste der Landeshauptleute; wir wissen nicht, ob die Stelle unbesetzt blieb oder ob uns bloß Nachrichten aus diesen Jahren fehlen. Der letzte von König Ottokar eingesetzte Landeshauptmann war Milota von Dieditz, der wiederum dem böhmischen Adel angehörte. Dann bricht die Reihe der Landeshauptleute ab, denn inzwischen hatten die deutschen Fürsten Rudolf von Habsburg zum König gewählt und dieser zwang Ottokar zur Aufgabe der ehemals babenbergischen Länder, die nun abermals ans Reich fielen. Milota von Dieditz mußte fluchtartig das Land verlassen, Rudolf aber ließ das Amt des Landeshauptmannes unbesetzt; die Einsetzung eines Landfremden mochte ihm als Kränkung des steirischen Adels erscheinen, der ihm so viel geholfen hatte und den er daher nicht kränken wollte; dem steirischen Adel aber traute Rudolf im Grunde seines Herzens so wenig wie seine Vorgänger.

Aus der Zeit Ottokars erfahren wir zum erstenmal etwas über die Entlohnung, die dem Landeshauptmann als Entschädigung für seine Tätigkeit zustand; nach dem Urbar von 1265/67 erhielt er „pro suo solario et custodia castrorum in Graetz“, d. h. „als Gehalt und für die Burghut in Graz“ einen Betrag von 500 Mark Pfennigen, die Mark zu 160 Pfennigen gerechnet. Um die Höhe dieses Betrages richtig zu ermessen, sei erwähnt, daß Landgericht und Amt im Ennstal zusammen nur 100 Mark eintrugen. Außerdem zeigt die Notiz, daß die Landeshauptmannschaft mit der Burghut auf dem Grazer Schloßberg verbunden war.

Wir sehen also, die Landeshauptmannschaft war in ihren Anfängen ein landesfürstliches Amt, das grundsätzlich nur landfremden Herren anvertraut wurde und dessen Aufgabe es war, den abwesenden Landesfürsten zu vertreten und dessen Rechte auszuüben. Es erhebt sich nun die Frage, welches Vorbild Kaiser Friedrich II., dem Schöpfer dieser Einrichtung, vorgeschwebt haben mochte. Heinrich Appelt hat nun jüngst darauf verwiesen, daß Friedrich II. damit in der Steiermark durchführte, was er in Italien erprobt hatte; „seit der Niederwerfung der Stadt Vicenza im Jahre 1236 begegnen uns kaiserliche Statthalter, die mit weitreichenden

Vollmachten ausgestattet sind“; sie führten in Oberitalien den Titel „vicarius generalis“, denselben Titel, der uns im Bestellungsdekret Meinhard's begegnet. Seit 1237 wurden auch Stadt und Bistum Trient nicht mehr vom Bischof, sondern von einem kaiserlichen Beamten, der dort allerdings „podestà“ hieß, regiert. Schließlich konnte Appelt seine These durch einen Vergleich des Wortlautes der Bestallungsurkunde für Meinhard von Görz mit der Bestallungsurkunde des Grafen von Savoyen zum Generalvikar der Lombardei untermauern. Die Einrichtung der kaiserlichen Statthalter-schaft in der Steiermark — und Österreich — kann daher als „großangelegter Versuch“, „das normannisch-sizilische Beamtenregiment“ (Appelt) auf die ehemals babenbergischen Länder zu übertragen, gewertet werden, ein Versuch, der allerdings über die Anfänge nicht hinauskam und zwar nicht nur deshalb nicht hinauskam, weil der Initiator dieses Versuches zu früh starb, sondern auch deshalb, weil, wie noch zu zeigen sein wird, es der steirische Adel verstand, das Amt in seine Hände zu bringen und es so zu feudalisieren.